
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 19.01.2024

Nummer 01

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2024 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 19. Januar 2024 3-11

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Gewässerverband Spree-Neiße

- Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2024 für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet 12-13

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

- Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz 14
- Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz 15

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
als zuständige Veterinärbehörde

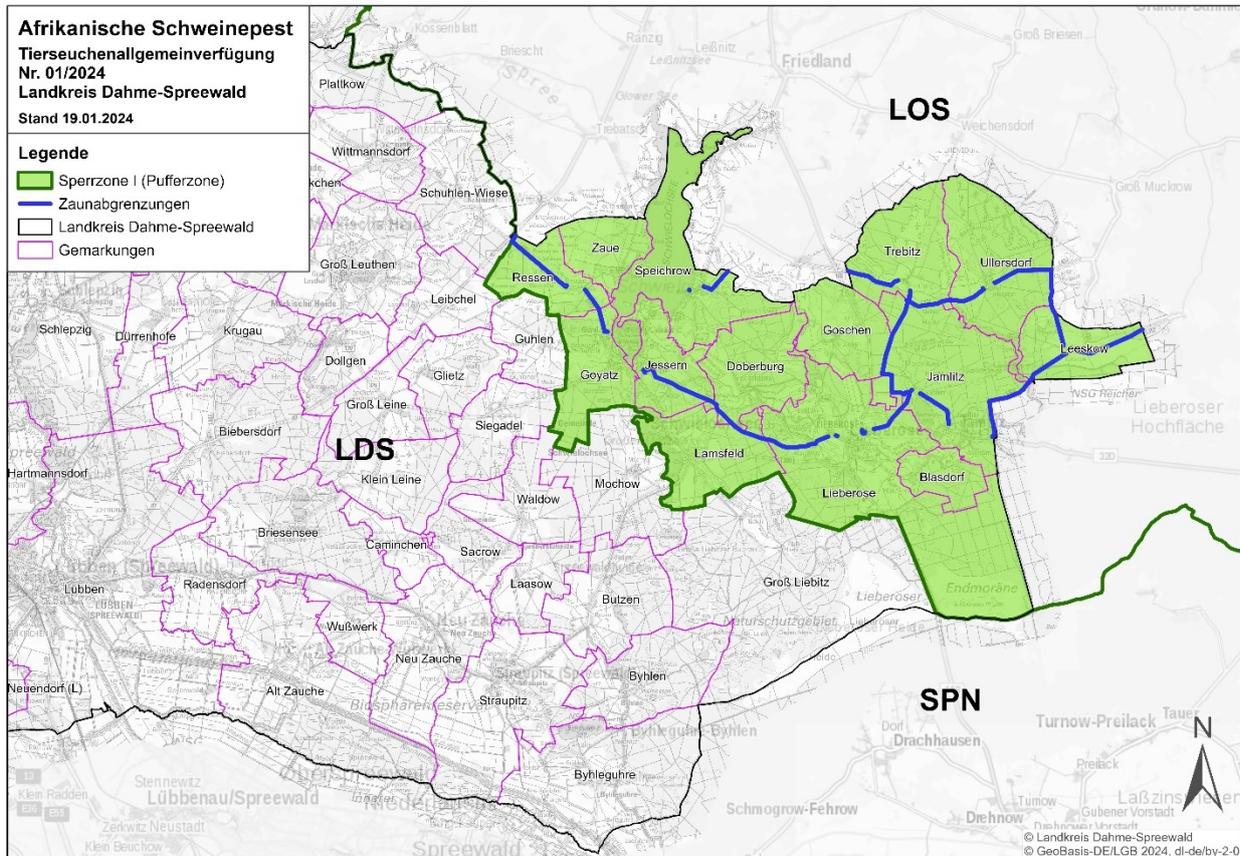
**Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2024
des Landkreises Dahme-Spreewald
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen
vom 19. Januar 2024**

Angesichts der Wirksamkeit der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen werden auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1485¹ der Kommission vom 18. Juli 2023 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2016/429², der VO (EU) Nr. 2020/687³, der VO (EU) Nr. 2021/605⁴, der §§ 37 und 38 Abs. 11 des TierGesG⁵, der §§ 14 d bis j und § 24 Abs. 5 der SchwPestV⁶, des § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 des AGTierGesG⁷ und § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO⁸ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2023 vom 20. Juli 2023 aufgehoben.

A. Festlegung des Restriktionsgebietes „Sperrzone I“

I. Die „Sperrzone I“ gilt weiterhin wie folgt:



Das Restriktionsgebiet ist als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.

Die Gebietsflächen und Abgrenzungen innerhalb der Sperrzone I im Landkreis Dahme-Spreewald sind im Kartenausschnitt mit grüner Farbe dargestellt. Die zur Ein- und Abgrenzung der Afrikanischen Schweinepest errichteten Zäune sind im Kartenausschnitt als blaue Linien in der Sperrzone I ersichtlic.

Die **Sperrzone I** betrifft

folgende Gemeinden und zugehörige Gemarkungen oder Teile davon:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue;
- Stadt Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz

Die Gebietsfläche der bisherigen „Sperrzone I“, zuletzt verfügt mit der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2023 vom 20. Juli 2023, gilt damit weiterhin.

II. Absperrungen und Umzäunungen

Die bereits errichteten Absperrungen mittels wildschweinsicheren Zäunen, die im vorgenannten Kartenausschnitt als blaue Linien erkennbar sind, sind weiterhin zu dulden und die Tore geschlossen zu halten.

Absperrungen mittels Zäunen, die nicht zur Abgrenzung der im Landkreis Spree-Neiße befindlichen Sperrzonen weiterhin im Südosten des Landkreises Dahme-Spreewald erforderlich sind, werden zeitnah zurückgebaut. Nicht zurückgebaut werden somit ausgewählte Trassenabschnitte, die im Zusammenhang mit Restriktionsmaßnahmen zur Eindämmung und Abgrenzung der Afrikanischen Schweinepest und dessen Schutzzonen in anderen Landkreisen stehen.

B. Angeordnete Maßregeln

I. Für den **gesamten Landkreis Dahme-Spreewald** wird angeordnet:

1. verstärkte Bejagung von Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

2. Anzeige- und Untersuchungspflicht sowie Beseitigung von Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist, möglichst unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen.

Vorzugsweise soll die Meldung an fallwildmeldung@dahme-spreewald.de erfolgen. Weiter sind alle verendet aufgefundenen Wildschweine oder ggf. Teile davon unverzüglich auf die Afrikanische Schweinepest mittels geeigneter Proben, vorzugsweise EDTA-Blutproben, untersuchen zu lassen. Die Proben sind der Veterinärbehörde unverzüglich und nach Möglichkeit in untersuchungsfähigem Zustand zuzuleiten.

Empfohlen wird weiterhin, alle Wildschweinkadaver oder Teile davon sowie die Nebenprodukte (Schwarten, Knochen und Aufbruch) unschädlich über die im Landkreis Dahme-Spreewald eingerichteten Annahmestellen entsorgen zu lassen. Die Zuleitung/Übergabe des zu entsorgenden tierischen Materials kann mit der Veterinärbehörde telefonisch zu den üblichen Geschäftszeiten unter **03546-201613** (Bereich Süd, Standort Lübben), **03375-262153** (Bereich Nord, Standort Zeesen) oder den Verantwortlichen der Annahmestellen abgestimmt werden.

3. Untersuchungspflicht von allen gesund erlegten Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen und mit dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen. Vorzugsweise sind Schweißproben (EDTA-Blut, rote Röhrchen) für die Untersuchung zu entnehmen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor eingestellt. Erst nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses darf das Schwarzwild als Lebensmittel innerhalb von Deutschland verwendet werden.

4. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Inner- und außerhalb von ASP-Restriktionszonen werden zudem amtlich beauftragte Absuchen nach den Vorgaben der Unteren Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde risikoorientiert durchgeführt. Amtlich beauftragte Suchen durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, sind durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen kann die Fallwildsuche durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

5. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere, die Sammlung des Aufbruchs und dessen Entsorgung hygienisch erfolgt.

II. Für die Sperrzone I werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den unter B. I. aufgeführten Maßregeln, angeordnet:

1. Maßregeln für Jagdausübungsberechtigte

- a. Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.
- b. Die unter I.1. verfügte Anordnung zur verstärkten Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand unter einem Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird.
- c. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen des Schwarzwildes hygienisch erfolgt. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist ausschließlich über die veterinärbehördlich zugelassenen Annahmestellen unverzüglich einer unschädlichen Beseitigung durch einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 ABs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zuzuführen.
- d. Verunreinigungen der Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind möglichst zu vermeiden. Die jagdlich genutzte Kleidung sollte bei mindestens 60°C mit einem Waschmittel gewaschen (sofern keine Einmalschutzkleidung getragen wird) sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände nach der Jagd gereinigt und desinfiziert werden.

- e. Der Transport von erlegtem Schwarzwild einschließlich der Nebenprodukte (Aufbruch, Schwarten, Knochen) darf nur in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen.
- f. Nicht vermarktungsfähige Wildschweine sind der unschädlichen Entsorgung über die veterinärbehördlich vorgegebenen Annahmestellen zuzuführen. Die Abgabe soll im unaufgebrochenen Zustand erfolgen. Die Entgegennahme der Wildschweine ist durch den verantwortlichen Betreiber der Annahmestelle nach den Vorgaben der Veterinärbehörde dokumentieren zu lassen.
- g. Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist, soweit möglich, zu vermeiden. Erforderliche Nachsuchen sind gestattet.
- h. Das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Ausfuhr von frischen Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von tierischen Nebenprodukten der Wildschweine, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist verboten.
- i. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I ist untersagt.

2. Maßregeln für Schweinehalter

Auf die Pflichten für Schweinehalter gemäß den ohnehin geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Sperrzone I (vormals Pufferzone) gemäß den §§ 14 d bis 14 h der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)⁶ und der Schweinehaltungs-hygieneverordnung (SchHaltHygV)⁹ wird verwiesen.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁸ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)⁵.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 20. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum 20. Juli 2024.

E. Außerkräfttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Tierseuchenallgemeinverfügung tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 02/2023 vom

20. Juli 2023 außer Kraft.

F. Hinweise

1. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

- Erreichbarkeit per E-Mail, allgemeine Anfragen: veterinaeramt@dahme-spreewald.de

- E-Mail-Adresse für Fallwildmeldung: fallwildmeldung@dahme-spreewald.de
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst der amtlichen Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien

Eine aktuelle „Übersicht über Aufwandsentschädigungen für die Jagd, Fallwildsuche, Beprobung und Entnahme von Schwarzwild“ ist auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

Voraussetzungen für die Prämiengewährung sind unverzüglich eingereichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen, hygienisch und auslaufsicher verpackte Proben sowie durchgeführte Plausibilitätsprüfungen (z. B. Pürzel für Pürzelprämie, Bestätigung der Annahmestelle für Entgegennahme der nicht aufgebrochenen Wildschweinkadaver bei nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen).

3. Aufhebung von Verboten und Erteilung von Ausnahmen

Für die vorgenannten Maßregeln können in ausgewählten Fällen Ausnahmen durch die Veterinärbehörde zugelassen werden, soweit es die epidemiologische Lage zulässt und die Ausnahmeerteilung der gemeinsam mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmten Bekämpfungsstrategie nicht entgegensteht.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)⁷ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald selbst wurde die ASP erstmalig bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein innerhalb des ehemaligen Kerngebietes 3 und nachfolgend bei insgesamt 82 Wildschweinen die ASP nachgewiesen. Das letzte an ASP erkrankte Wildschwein wurde im LDS am 21. Oktober 2021 detektiert. Alle weiteren Wildschweinkadaver sowie alle gesund erlegten Wildschweine inner- und außerhalb des Restriktionsgebietes im Landkreis Dahme-Spreewald wurden negativ auf ASP getestet.

Insbesondere die

- intensiven Fallwildsuchen mit Beräumung des Infektionsgebietes von potentiell kontaminierten Schwarzwildkadavern oder Teilen davon,
- die Reduktion des Wildschweinebestandes und
- die konsequente Wartung und Pflege der Absperrungen mittels wildschweinsicheren Zäunen

in Verbindung mit den Monitoringuntersuchungen von allen, einschließlich den gesund erlegten, Wildschweinen im Landkreis bewirkten, dass die Infektionsketten nachweislich unterbrochen werden konnten und die Maßnahmen geeignet und wirksam sind.

In den letzten 20 Monaten ist kein Fall von ASP bei Wildschweinen im Landkreis Dahme-Spreewald amtlich bekannt geworden. Der Entwicklung der Seuchelage in Bezug auf die ASP bei Wildschweinen wurde nunmehr auch durch die EU Rechnung getragen. Danach konnte die Sperrone I der VO (EU) 2023/594 gestrichen und mit der VO (EU) 2023/1485 vom 18. Juli 2023 die bis dahin geltende Sperrzone II nunmehr als Sperrzone I verfügt werden.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Art. 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2020/687, Art. 9 bis 12 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und §§ 14d bis 14j der SchwPestV.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Anordnung zur unschädlichen Beseitigung von Wildschweinkadavern, von nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukten von Wildschweinen (Aufbruch, Schwarte, Knochen) sowie von nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen ergeht nach Art. 62 Abs. 3, Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 2016/429.

Danach hat die Behörde sicherzustellen, dass die ganzen Körper der toten wildlebenden Tiere oder Teile davon im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden. Die Sicherstellung der Beseitigung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob die Tiere getötet oder aufgefunden wurden.

Die Anordnung zur weiteren Duldung der wildschweinsicheren Zäune und dem Verschließen der Tore stützt sich auf Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2c der SchwPestV. Hiernach kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Der Beibehalt von ausgewählten Zaunabschnitten und deren Funktionstüchtigkeit ist unerlässlich, um die Wirksamkeit der Eingrenzung von Infektionsgebieten in benachbarten Landkreisen aufrecht zu erhalten.

Gemäß Erlass des MSGIV vom 17. März 2022 ist die Aufhebung schrittweise in drei Phasen möglich. In Dahme-Spreewald sind alle Voraussetzungen zur Aufhebung der ASP-Sperrzonen innerhalb des Landkreises erfüllt. Aufgrund der bestehenden Sperrzonen im Landkreis Spree-Neiße ist, angrenzend an die bis zur Kreisgrenze verfügte Sperrzone II, jedoch eine Sperrzone I als Überwachungszone mit den unter II. ausgewiesenen Maßregeln auszuweisen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der

Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, um weiterhin eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1485** der Kommission vom 18. Juli 2023 zur Änderung der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 2) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 3) **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 4) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605** der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 5) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- 6) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1)
- 7) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 8) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 9) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

Dr. Guth
Amtstierärztin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

 Gewässerverband Spree-Neiße 	Wasser und Bodenverband gem. WVG und Gewässerunterhaltungsverband gem. GUVG mittelbare Landesbehörde gem. LOG
Körperschaft des öffentlichen Rechts	

**Bekanntmachung der Verbandsgewässerschaun 2024
für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet**

Der Gewässerverband Spree-Neiße gibt hiermit die Termine für seine diesjährigen Verbandsgewässerschaun, gem. § 29 der Verbandssatzung (zu §§ 44 und 45 WVG), bekannt.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörden werden die Termine zugleich als behördliche Gewässerschau gem. § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes durchgeführt.

Schaubezirke	Termine 2024	Treffpunkte
Schenkendöbern dazu Teile von Gem. Neuzelle (Bomsdf. Henzendorf, Steinsdf., Streichwitz)	Montag, 4. März 2024	Gem. Schenkendöbern, Rathaus Gemeindeallee 45
Stadt Cottbus	Mittwoch, 6. März 2024	Gewässerverband Spree-Neiße Am Gr. Spreeweher 8 in Cottbus
Amt Peitz dazu Teile von: Amt Burg (Schmogr.-Fehrow, Briesen, Dissen-Striesow) Amt Lieberose (Lieberose u. Gr. Liebitz)	Montag, 11. März 2024	Amtsverwaltung Peitz, Schulstraße 6 Raum „Zbaszynek“
Stadt Guben dazu angrenzende Teile von Gem. Neißemünde (Coschen)	Mittwoch, 13. März 2024	Rathaus Guben, "Ausstellungsraum" Gasstraße 4
Amt Döbern Land	Montag, 18. März 2024	Amt Döbern-Land, Dienstszitz Hornow, Schulweg 1
Stadt Forst	Mittwoch, 20. März 2024	Rathaus Forst, Lindenstr 10-12, Beratungsraum L203
Gemeinde Neuhausen/Spree	Montag, 25. März 2024	Gemeinde Neuhausen, Rathaus, Amtsweg 1
Stadt Spremberg dazu Teile von: Drebkau (Jehserig, Kausche) Welzow, Proschim, Haidemühl Neu-Seeland (Lieske)	Mittwoch, 27. März 2024	Stadt Spremberg, Rathaus, Am Markt 1, im Ratssaal

Die Schauen beginnen **jeweils um 9:00 Uhr** in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison.

Nach dem vereinbarten Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut. Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf die jeweiligen Gewässer II. Ordnung innerhalb unseres Verbandsgebietes.

Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143
10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Mahnung vom 22.12.2023 (Aktenzeichen: VJ 15001375) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Mahnung vom 22.12.2023 (Aktenzeichen: VJ 15001375) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mahnung kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 17.01.2024

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Frau Ramona Hornberger

Zuletzt ansässig:

Seestraße 37
13353 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Sperrandrohung und die Ankündigung der Vollstreckung vom 20.10.2023 (AZ: 15001572) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Sperrandrohung und der Ankündigung der Vollstreckung vom 20.10.2023 (AZ: 15001572) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Frau Ramona Hornberger, zuletzt ansässig Seestraße 37, 13533 Berlin an.

Die Sperrandrohung und die Ankündigung der Vollstreckung gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Sperrandrohung und die Ankündigung der Vollstreckung können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 17.01.2024

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel